Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

№ 18.

(Nr. 8297.) Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion von Staatspapiergeld. Vom 18. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 169.) der unverzinslichen Staatsschuld der Monarchie hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1867. (Gesetz-Samml. S. 1929.) wieder in Umlauf gesetzten beziehungsweise ausgegebenen Darlehnskassenscheine werden nur noch bis zum 31. Dezember 1875. bei den von dem Finanzminister bestimmten Kassen zur Einlösung angenommen. Nach Ablauf dieser Frist werden die genannten Papiergeldzeichen ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

§. 2.

Die Staatsregierung hat den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die auf Grund der Gesetze vom 19. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 335.), 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 334.) und vom 29. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 169.) ausgefertigten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren.

§. 3.

Die zur Ausführung des §. 2. des Reichsgesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 40.), sowie zur

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1875.

zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Finanzminister getroffen.

Die desfallsigen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, die Amtsblätter und andere öffentliche Blätter in sämmtlichen Provinzen.

Die eingelösten Geldzeichen werden von Kommissarien der Staatsschuldenkommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8298.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1875., betreffend die Festsetzung der Endfrist, bis zu welcher für die präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835. und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848. durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden Ersatz zu gewähren ist.

Auf den Bericht vom 17. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 15. April 1857. (Gesetz-Samml. S. 304.) die Endfrist, bis zu welcher für die präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835. und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848. durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden Ersatz zu gewähren ist, auf den 31. Dezember 1875. festgesetzt wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 21. Juni 1875

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).